



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheinung wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreigespaltene Preistafel 1,25 Mark, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 8.—14. September 1918 ist die Beitragsmarke in das mit 37 bezeichnete Feld des Mitgliederbuches zu kleben.

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags.

Ueber diesen, auch für unser Tarifverhältnis hochwichtigen Gegenstand, macht Gewerberat P. B. Bölling-Berlin in der „Metallarbeiter-Zeitung“ folgende interessante Ausführungen:

„Der Gedanke, die Dienstverhältnisse der Arbeiter durch einen allgemeinen Vertrag gleichartig zu regeln, hat seinen Ursprung bereits im Mittelalter. Die neueste Zeit, besonders die deutsche Gewerbeordnung, hat aber den individuellen Charakter des Arbeitsvertrages so stark in den Vordergrund gestellt, daß eine Antikipation an jene längst eingeschlafene Sitte aus alter Zeit nicht mehr möglich war. Als daher von neuem, zuerst wohl in Gestalt des Buchdruckerartikels, Unternehmer und Arbeiter zu allgemeiner vertraglicher Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse übergingen, standen die Juristen dieser Erscheinung ziemlich ratlos gegenüber. Sie wollten sie überhaupt nicht als eine Rechtsform ansehen, sondern lediglich als eine gesellschaftliche Neubildung ohne rechtliche Verbindlichkeit, bis Lotmar in seinem Werke über den Arbeitsvertrag den Nachweis führte, daß der Tarifvertrag ein regelrechter Vertrag des bürgerlichen Rechtes ist. Damit war die Schwierigkeit aber noch nicht behoben. Koch befand sich ja das Tarifwesen im Kindstadium, und trotz der ausgezeichneten Untersuchung Lotmars blieben der Streitfragen so viele übrig, daß die Tarifvertragsparteien, von dem festen Willen befeuert, die abgeschlossenen Gesamtverträge als Friedensinstrumente zu handhaben, nicht zu dem Gefühl kamen, auf einem sicheren Rechtsboden zu stehen.“

Wenn auch der Tarifvertrag von den höchsten Gerichtshöfen nunmehr als ein vollgültig rechtsverbindlicher Vertrag anerkannt war, so drängte sich in der Praxis des Tarifwesens immer mehr und mehr die Ueberzeugung auf, daß dieser Vertrag einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf.

Freilich in unserer Zeit der Gesetzesfabrikation sollte man jedes entbehrliche Gesetz unterlassen. Aber ein Tarifgesetz ist nicht entbehrlich. Mag eine Anzahl gelehrter Juristen und auf diesem Sondergebiete erfahrener Praktiker sich auch in dem Labirinth der Tarifrechtsfragen zurecht finden, die große Zahl derer, die auf den Tarifvertrag angewiesen sind, deren wichtigste Rechtsbeziehungen durch den Tarifvertrag geregelt werden, bedarf einer Richtschnur, die sie von den Zweifeln befreit, daß sie sich auf festem Rechtsboden bewegen, wenn sie Tarifverträge abschließen, eines Zeitabens, um die Verträge mit dem Recht in Einklang bringen zu können und um gleichmäßige Entscheidungen im schiedsgerichtlichen Verfahren zu treffen.

Nicht mit einem Schlage wird man die Aufgabe vollständig lösen können. Das darf uns aber nicht davon abschrecken, an die gesetzliche Regelung heranzutreten: das Recht wächst wie eine Pflanze, und der Gesetzgeber ist nur der Gärtner, der lebendig den Wuchs regelt und fördert; aber ohne die pflegende Hand des Gärtners wird die Pflanze zum Unkraut.

Darum haben Sozialpolitiker und Rechtskundige im In- und Ausland seit Jahren den Versuch gemacht, Entwürfe für ein Tarifvertragsgesetz aufzustellen. Schon aus dem Jahre 1908 liegen zwei Entwürfe des Jenaer Rechtsgelehrten Professor Eduard Rosenthal und des Reichstagsabgeordneten Robert Schmidt vor. Ich selber bin diesem Vorgange bald mit einem in der Sozialen Praxis veröffentlichten Gesekentwurf gefolgt, den ich im Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik (Band XXIX) eingehend begründet habe.

Nach mehrfachen, nicht in Gesetzesform gebrachten Vorschlägen hat nunmehr Hugo Einzheim er in einer umfangreichen Schrift den Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes veröffentlicht und in seinen Grundzügen ausführlich erläutert. Mit Recht darf daher der Deutsche Reichstag jetzt fordern, daß die Regierung nunmehr an die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages herantritt, wie dies eine Reihe anderer Staaten, wenn auch freilich in ziemlich unvollkommener Weise, schon getan haben.

Mit einem einzigen Satz, daß die Tarifverträge unabhängig sein sollen, wird der Sache gar nicht gedient. Das zeigen die Ausführungen Einzheimers, die in mancher Beziehung das bestätigen, was ich in meinem Buche über den Akkordvertrag und den Tarifvertrag bereits im Jahre 1908 ausgeführt habe. Ich sagte damals (S. 272 der angeführten Schrift): „Die große Masse des Volkes, die früher ohne weitere Bemühung eine, wenn auch meist spärlich gefüllte Krippe vorkam, muß sich heute in jedem einzelnen Falle einen Dispens erwerben durch Konzessionen an die Besitzenden und Mittelvererber, erkämpfen durch Nötigung der anderen zum Vertragschluß. So treten die Massen zum Kampf um das Privatrecht ein, das sie bisher nicht interessierte und das sie daher nicht kannten. Ein unermessliches Gebiet eröffnet sich dadurch der rechtlichen Neugestaltung. . . In den Neuschöpfungen des Rechts der großen Volksmasse, insbesondere der gewerblichen Arbeiterklasse, die bei dieser Bewegung an der Spitze marschieren, gehören die sogenannten Tarifverträge. . . Wie der Boden, der diese Neubildungen erzeugt, ein ganz anderer ist im Vergleich zu dem, auf welchem unser bisheriges Privatrecht entstanden ist, so zeigen diese neuen Rechtsgebilde ganz eigenartige Formen, die sich meist nur schwer, oft gar nicht in das System des bestehenden Privatrechts einfügen lassen. Die Arbeiterschaft geht bei ihren Neuschöpfungen ganz eigene Wege. Sie verläßt die ausgefahrenen Pfade unserer Jurisprudenz. . . Es fehlt der Arbeiterschaft keineswegs an Rechtsinn, es hat sich

bei ihr nur ein eigenartiges Rechtsempfinden ausgebildet und ist gerade jetzt noch in lebhafter Entwicklung begriffen, das man nur verstehen kann, wenn man sich durch jahrelangen Verkehr in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedankenwelt der Arbeiter hineinverleiht.“

Diese Selbständigkeit der Gedankenwelt, zu der sich leider nicht rechtzeitig die Pioniere fanden, die die Brücken zu unserer bestehenden Rechtsordnung hätten hinüberschlagen müssen, hatte in den Tarifgemeinschaften der Unternehmer und Arbeiter die Neigung zu einer autonomen Rechtsbildung der Tarifverhältnisse erzeugt, wie einst vor Jahrhunderten im alten deutschen Reich die Rechtsverlassenheit der Stände zu einer weitverbreiteten privaten Autonomie, d. h. privaten Gesetzgebung gesellschaftlicher Klassen geführt hat. Im achtzehnten und anfangs des neunzehnten Jahrhunderts mußte mit den daraus erwachsenen Schäden aufgeräumt werden. Die Kraft dieses Rechtsgebantens ist aber so groß, daß er bald eine Wieberaufsehung feierte, zunächst in unseren Stadt- und Landgemeindefordnungen; und die gleiche rechtsbildende Kraft zeigt sich jetzt bei den Tarifgemeinschaften.

In dem deutschen Buchdruckerartikell heißt es: „Dieser Vertrag soll wie ein Gesetz alle Beteiligten binden.“ Das ist mit dem bestehenden Rechte unvereinbar. Es kann sich nicht jeder Beliebige das Recht herausnehmen, im Deutschen Reich Gesetze herauszugeben, und auch durch ein neues Gesetz kann dieses Recht nicht in unbeschränkter Weise jedem beliebigen Personentreife zugestanden werden, der sich zu einer Tarifgemeinschaft zusammenschließt — und es hat doch jeder das Recht, mit beliebigen anderen Personen Tarifverträge zu schließen. Daran wird sich schwerlich etwas ändern lassen, denn sonst käme man zu einer Zwangsorganisierung der Arbeiter, die auch Einzheim er mit Recht ablehnt.

Auf der anderen Seite kann es dem Staat nur recht sein, wenn eine geschlossene Gesamtheit von Personen sich ein Gesetz für ihre gegenseitigen Beziehungen gibt, um damit staatlich als zulässig und berechtigt anerkannte Zwecke zu verfolgen, nämlich für den Unternehmer: die Arbeiter zur wirtschaftlichen Erzeugung heranzuziehen, und für die Arbeiter: hierdurch ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Wenn beide Teile dieses Ziel in einer sie zufriedenstellenden Weise erreichen, so geht das eigentlich seinen Dritten etwas an.

Freilich können dadurch für den Staat auch Schäden entstehen: Die Zwecke, die er mit der Arbeiterschutzgesetzgebung verfolgt, können durch Tarifverträge vereitelt werden. Wer bürgt denn dafür, daß die Arbeiter immer günstige Bedingungen für sich durchsetzen? Denkbare wäre auch unter Umständen eine schwere Gefährdung der Warenerzeugung. Die Privatautonomie früherer Jahrhunderte hat gezeigt, daß eine ungehemmte Entwicklung in diesem Sinne zu schädlichen Rechtsverwirrungen führen kann.

Daher muß das Gesetz die Grenzen für die Tarifautonomie fest umschreiben. Mag jeder, der

da will, beliebig Arbeitsstarifverträge schließen, die Rechtsfolge, daß der Tarifvertrag und die Beschlüsse der beruflichen Tariforgane für die Beteiligten wie ein Gesetz gelten sollen; kann nur den Tarifverträgen zugestanden werden, die ganz bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Diese bevorrechtigten Tarifverträge müssen in einem genau abgegrenzten Bezirk die ganze überwiegende Mehrheit der Angehörigen des Gewerbes umfassen. Sie müssen möglichst klar und in ihrem Wortlaut zweifelsfrei feststellen, was am besten durch gerichtliche Verlautbarung erreicht würde, die, wo Gewerbegerichte bestehen, vor diesen zu erfolgen hätten. Diese Tarifverträge müßten einen Mindestinhalt aufweisen, wie Einzelverträge und ich es in ihren Gesetzentwürfen gefordert haben, damit sie geeignet sind, den gewerblichen Frieden zu gewährleisten.

Da die Tarifverträge sich wesentlich damit befassen, den abzuschließenden Einzelverträgen einen ganz bestimmten Inhalt zu geben, so müssen die Bestimmungen, die den Inhalt künftiger Arbeitsverträge bilden sollen, ausdrücklich als diesem Zwecke dienend, gekennzeichnet sein. Daneben muß das Gesetz die Haftung aus dem Tarifverträge und ihre Schranken festlegen.

Die üblichen gewerblichen Kampfmittel müssen begrifflich im Gesetz festgelegt werden, und es sind Einrichtungen vorzusehen, die der Verhütung gewerblicher Kämpfe dienen sollen. Zu regeln ist ferner die Dauer der Tarifverträge und ihre Kündigung. Zur Erzwingung der Tarifpflichten kann man den Ausschluß von öffentlichen Lieferungen, die Ausschließung von Berufsvereinen u. dergl. vorschreiben. Schließlich werden noch Vorschriften über die Zuständigkeit der Stempelfreiheit, über die Organisation der Tarifgemeinschaften durch das Gesetz zu ordnen sein.

Die zahlreichen, schon bestehenden Tarifverträge müssen nach Möglichkeit auch dem neuen Recht angepaßt werden. Auch das ist im Gesetz zu regeln. Als äußerst wirksam für die Durchführung von Tarifverträgen haben sich die Arbeitsnachweise erwiesen. Ob man aber die Begründung eines paritätischen Arbeitsnachweises für einen notwendigen Bestandteil des Tarifvertrages erklären soll, scheint mir bedenkl. Der Streit um den Arbeitsnachweis ist noch zu lebhaft, und der Zwang, einen gemeinsamen Arbeitsnachweis einzurichten, könnte leicht den Abschluß eines Tarifvertrages überhaupt verhindern.

Leicht ist die Aufgabe nicht, die Tarifverträge gesetzlich zu regeln. Ich halte es aber gleichwohl für möglich, schon während des Krieges einen brauchbaren Gesetzentwurf vorzulegen, und eine Mehrheit für die gesetzliche Regelung der Tarifverträge ist im Reichstage ja vorhanden.

Ein Haupteinwand gegen die Tarifverträge ist der, daß sie die Erzeugung beschränken, indem

sie zu starre Lohnverhältnisse schaffen. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß diese Frage für das beabsichtigte Tarifgesetz überhaupt nicht in Betracht kommt, denn das Tarifgesetz soll ja keinen Zwang zum Abschluß von Tarifverträgen bedeuten. Außerdem brauchen die Tarifverträge aber keine bestimmten Lohnsätze zu enthalten, so daß sehr wohl Vorkehrungen getroffen werden können, um die Löhne den Konjunkturschwankungen anzupassen.

Die Notwendigkeit, jedes Mittel zur Anwendung zu bringen, welches die durch den Krieg in Verwirrung gebrachten Arbeitsverhältnisse in der Ubergangszeit in eine vernünftige Ordnung zu bringen geeignet ist, zwingt dazu, ein Tarifgesetz so schnell wie möglich zu erlassen."

Die gewerkschaftlichen Zentralverbände im Jahre 1917.

Die deutsche Gewerkschaftsstatistik für das Jahr 1917 liegt noch nicht vollständig vor. Die im Bureau der Generalkommission erfolgende Bearbeitung der statistischen Angaben der Zentralverbände ist jedoch soweit vorgeschritten, daß wir hier im Auszuge einige der wichtigsten Ziffern mitteilen können.

Das Berichtsjahr zeichnet sich demnach durch den Beginn einer neuen Aufwärtsbewegung unserer Gewerkschaften aus. Die rückläufige Periode, die mit dem Kriegsausbruch einsetzte, erreichte im Jahre 1916 ihren Tiefpunkt. Am 31. Dezember 1916 waren in den 47 Zentralverbänden nur noch 934 834 Mitglieder vorhanden gegen rund 2½ Millionen beim Kriegsausbruch. Im ersten Quartal 1917 aber war die Krise überwunden, die Mitgliederzahl stieg auf 995 926, und diese Entwicklung hielt auch in den weiteren drei Quartalen an: im zweiten waren es 1 076 711 Mitglieder. Die Zunahme beträgt demnach rund 330 000 gegenüber dem vierten Quartal 1916. Im Jahresdurchschnitt stieg die Mitgliederzahl von 955 887 auf 1 095 596. In diesen Ziffern sind die Verbände der Hausangestellten und der Landarbeiter nicht mitgezählt, die am Jahresschluß 4221 bzw. 8774 Mitglieder hatten gegen 3630 bzw. 6249 Mitglieder am 31. Dezember 1916. Auch diese beiden unter den schwierigsten Verhältnissen arbeitenden Verbände nehmen an der allgemeinen Aufwärtsbewegung lebhaften Anteil.

Besonders erfreulich gestaltete sich die Bewegung der weiblichen Mitglieder. Das Jahr 1916 schloß in den 47 Zentralverbänden mit einem Bestand von 197 008 weiblichen Mitgliedern. Die Zahl stieg im ersten Quartal 1917 auf 222 045, im zweiten auf 257 573, im dritten auf 299 468 und im vierten Quartal auf 330 146 Mitglieder. Ferner waren 4201 weibliche Mitglieder im Verbanne der

Hausangestellten und 2642 im Landarbeiterverband organisiert gegen 3618 resp. 1327 im letzten Quartal 1916. Im Jahresdurchschnitt war die Zahl der weiblichen Mitglieder von 180 895 auf 262 787 gestiegen; sie hat damit ihren bisherigen höchsten Stand überschritten, denn die frühere Höchstzahl war 223 676 im Jahresdurchschnitt 1913. Es läßt sich zwar nicht feststellen, ob die Zunahme der gesteigerten Zahl industriell beschäftigter Frauen entspricht, aber die Gewerkschaften dürfen dennoch diese Entwicklung mit Befriedigung registrieren; sie beweist, daß die Verbotstätigkeit unter den Arbeiterinnen nicht mehr ergebnislos verläuft, sondern daß sie sehr wohl große Erfolge zu bringen vermag.

Die Finanzgebarung der Zentralverbände hat sich in gleicher Richtung wie die Mitgliederzahl bewegt. Die Einnahmen stiegen von 34 027 248 Mark auf 39 189 398 M., während die Ausgaben von 30 074 048 M. auf 28 511 831 M. zurückgingen. Der Vermögensbestand stieg infolgedessen von 65 845 166 M. auf 70 717 419 M. Leider ist der Vermögensbestand des Metallarbeiterverbandes nicht mit angegeben worden, so daß der obige Betrag dem tatsächlichen Vermögensbestand, der sich bei Einrechnung des Vermögens der Metallarbeiter ergeben würde, nicht entspricht. Am Jahresschluß 1913 hatten die Zentralverbände ohne den Metallarbeiterverband ein Vermögen von 69 518 554 M., woraus sich ergibt, daß der Vermögensbestand unserer Zentralverbände den bis dahin erzielten Höchststand vom Jahre 1913 bereits überflügelt hat.

Die Einnahmen (39 189 398 M.) verteilen sich auf folgende Posten: Eintrittsgelder 264 036 M., Beiträge 28 567 262 M., Lokalbeiträge 5 658 756 M., Extrabeiträge und freiwillige Sammlungen für die Kriegerefamilien 277 979 M., Zinsen 3 071 961 M. und sonstige Einnahmen 1 249 404 M. Die wichtigsten Ausgaben wiederum verteilen sich folgendermaßen: Reiseunterstützung 22 422 M. (im Vorjahre 46 556 Mark), Umzugsunterstützung 111 310 M. (107 563 Mark), Arbeitslosenunterstützung 719 607 M. (1 449 133 M.), Krankenunterstützung 4 841 575 M. (3 664 592 M.), Invalidenunterstützung 526 232 M. (539 893 M.), Sterbegeld 1 495 928 M. (1 266 799 Mark), Rotunterstützung 267 237 M. (303 066 M.), Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer 2 656 712 M. (5 992 064 M.), Lohnbewegung ohne Arbeitseinstellung 137 546 M. (70 577 M.), Streikunterstützung 152 149 M. (104 952 M.), Tarifinstanzen 35 199 M. (45 900 M.), Rechtschutz 106 420 M. (87 671 M.), Gemäßregelunterstützung 17 729 M. (13 627 M.), Verbandsorgan 1 600 618 M. (1 246 261 M.), sonstige Zeitungen 103 875 M. (78 320 M.), Bibliotheken 112 704 M. (122 097 M.), Unterrichtskurse usw. 21 485 M. (25 315 M.), Statistiken 47 437 M., Druckschriften usw. 266 098 M. (211 440 M.), Stellenvermittlung

atmen war's. Für beide. Der helle, freundlich leuchtende Lichtpunkt in der Flucht grauer Wogen und Monde.

Wo bleibt nur diesmal der „Oberstern“? Spinn-Zule hat sich schon die schwatz Marktasche mitgebracht. Heute muß er doch kommen! Ein großes Beefsteak will sie dem Jungen braten — so groß wie die Pfanne. Drei Flaschen Bier stehen schon unterm Fenster. Der Rum für den Grog braucht nur noch entkorkt zu werden. Und die Zigarren warten auch bereits in der Schublade. Dieselbe Sorte, die ihm so gut geschmeckt hat. Wundern wird er sich wieder, wie sie das zustande bringt mit den paar Mark, die er ihr hierläßt, wenn er abreist. Ja, es ist ja genug, daß sie für einige Monate davon leben kann. Aber sparen — sparen? Nein, zu dem Kunststück muß Feini den Kopf schütteln.

Und es ist doch so einfach: Spinn-Zule braucht nicht viel mehr als ein Vogel, wenn sie allein ist. Es schmeckt ihr nur, wenn der Sohn bei ihr sitzt und ihr von seinen Fahrten erzählt. Er hat ja so sehr viel gesehen. Und auf jeder Fahrt erlebt er etwas Neues. Es gibt nichts Schöneres für sie, als wenn sie in der Nachmittagsdämmerung beim Kaffee zusammensitzen. Ein und wieder klappern die Tassen, seine Zigarre leuchtet mit

Spinn-Zule.

Erzählung von Ernst Preczang.

[Nachdr. verb.]

(Fortsetzung.)

Diesmal allerdings hat der Heinrich nicht geschrieben. Das heißt: geschrieben hat er schon. Von Port Said aus. Sie hätten noch eine Fracht nach Bordeaux übernommen. Von da gehe es heim. Erst aber erhalte sie noch einen Brief mit näheren Mitteilungen. Dann könne er sagen, wann sie ungefähr zu Hause sein würden.

Und dieser zweite Brief war nicht angekommen.

Nein, dieser zweite Brief ließ noch immer auf sich warten, trotzdem inzwischen lange Wochen vergangen waren.

Welleicht hatte Feini es vergessen, oder das Schreiben war verloren gegangen.

Jedenfalls hätte der „Oberstern“ schon hier sein können. Hier, im Heimatshafen.

Und weil er noch nicht hier war, konnte er also in jedem Augenblick hinten beim Leuchtturm erscheinen.

Sie hatte ihn oft hereinkommen sehen.

Groß, breit, wichtig — und doch langsam und

vorsichtig, wie tastend, ob er auch noch genügend Wasser unter dem Kiel und den Schrauben habe.

„Stopp! ... „Langsam zurück!“

Wie herrlich hörten sich diese Kommandos an. Es war fast wie Singen und Jubeln. Nein, ebenso: es war ein Singen und Jubeln — in Spinn-Zules fröhlicher Brust.

Die Taue flogen an Land, und irgendwo tauchte der blonde Spikbart Feini hinter der Reling auf.

Er nickte lustig und schwenkte die Mütze. Und sie nickte wieder und wieder.

Dann aber wartete sie es nicht ab, daß er herunterkam und ihr die Hände drückte. Sie nickte eine letzte mal und trippelte lustig davon — in den Fleischerladen vor allem und zum Kaufmann und zum Bäcker; denn nun war der Ehrgeiz der Hausfrau in ihr lebendig geworden, und wenn Heinrich in die Tür trat, sollte er nicht lange auf eine ausgiebige Mahlzeit harren. Denn sie konnte das Gefühl nicht loswerden, als habe er seit seiner letzten häuslichen Abzug nicht so recht etwas zu essen bekommen.

Heinrich lachte dazu. Aber er ließ es sich wohl sein daheim. Es schmeckte ihm ja auch wirklich am besten hier.

Zu lauter Festtagen wurde die Zeit, da keiner kommandierte, keiner etwas forderte. Ein Auf-

Für lernende und die unter einem Jahr im Beruf tätigen Arbeiterinnen betragen die Gesamtvergütungszulagen im ersten Vierteljahr 4 M., im zweiten Vierteljahr 6 M., im dritten Vierteljahr 8 M. und im vierten Vierteljahr 10 M. pro Woche.

Die neuen Feuerungszulagen werden ab 1. August nachgezahlt und kommen erstmalig mit Jahrltag 6. September zur Auszahlung. Somit wäre die Sache glatt gewesen, wenn die Direktion nicht ganz entziehen darauf bestanden hätte, die ab 16. Juli gewährten Zulagen nun bei den neuen Feuerungszulagen in Anrechnung bringen zu dürfen. Bei den ohnedies nicht zu hohen Löhnen in den Kaufhäusern Kaufanstalten konnten die Gauleiter aber nicht auf das Ansehen der Firma eingehen und drohten schon an diesem Punkte die ganzen Verhandlungen zu scheitern. Nach längeren Auseinandersetzungen machte die Direktion den Vorschlag, die am 16. Juli gewährten Zulagen ab 1. August in Wegfall zu bringen und dann am 1. Dezember 1918 wiederum mit der an diesem Datum fälligen Feuerungszulage weiter zur Auszahlung zu bringen. Als die Gauleiter auch darauf nicht eingingen, einigte man sich zum Schluß dahingehend, daß diese Zulagen nun ab 1. August in Wegfall kommen, jedoch am 1. Oktober 1918 wiederum als Lohnzulagen an die Arbeiterschaft gegeben werden müssen. Die Sache ist nun so, daß vorstehende Feuerungszulagen ab 1. August auf die vor dem 16. Juli bestandenen Löhne gegeben werden, dann ab 10. Oktober Jahrltag die Lohnzulagen von 2 Mark für die Gelehrten und 1.50 bis 1 Mark, und 50 Pfennig wiederum gegeben werden müssen, und ab 1. Dezember dann die ebenfalls oben bezeichnete und nun vereinbarte Feuerungszulage.

In einer am Verhandlungstage vollständig besuchten Abendversammlung des gesamten technischen Personals wurden denn auch die Vereinbarungen gutgeheißen, von den Gauleitern aber darauf verwiesen, daß solche Abschlüsse, die immerhin für die Kaufhäuser-Kollegen nicht unwesentliche Verbesserungen bringen, nur erzielt werden konnten auf Grund der Geschlossenheit der Arbeiter und Arbeiterinnen und daß es nun Pflicht aller sei, unentwegt für die Stärkung der Organisation bedacht zu sein und die noch vorhandenen Indifferenten den Verbänden zuzuführen. Daß nun die Arbeiterschaft das Entgegenkommen der Firma durch strengste Pflächterfüllung würdigt, halten wir als selbstverständlich.

Magdeburg.

Wie an verschiedenen anderen Orten, haben es auch in Magdeburg die Prinzipale versucht, bei der Festsetzung der letzten Feuerungszulagen für das Hilfspersonal die Mitwirkung des Hilfsarbeiterverbandes anzuschalten. Es liegt Schemen darin, und anscheinend sind die Auseinandersetzungen dazu aus Leipzig ergangen, wenn sich die örtlichen Prinzipalvereinigungen sträubten, über die Höhe der Zulagen mit den Vertretern der organisierten Hilfsarbeiterschaft zu verhandeln. Die Idee wäre allerdings so übel nicht, wenn sie nur nicht allzu durchsichtig wäre. Man wollte zwei Forderungen mit einer Klappe schlagen, indem man einerseits einige Märker zu ersparen glaubte und dann mit der „freiwilligen“ Gewährung von Zulagen jenen, die nicht alle werden, die Ueberflüssigkeit des Verbandes zu beweisen versuchte. Diese überaus schlaue Taktik ist aber wieder mal total vorbei geschnitten. Ueberall, wo das Leipziger Rezept angewendet wurde, ist es zu argen Reibereien gekommen, mit dem Endergebnis, daß sich schließlich die beiderseitigen Vertreter doch zusammensetzten und sich, wie es üblich und besonders in dieser Zeit höchst notwendig ist, auf einem gemeinsam gangbaren Weg einigten. So auch in Magdeburg. Erst Ablehnung von Verhandlungen und einseitige Festsetzung der Feuerungszulagen durch die Prinzipalvereinigung. — Zurückweisung derselben, weil unzureichend, durch unsere Kollegen-schaft. — Persönliche, nicht allzu freundschaftliche Auseinandersetzungen, zwischen den beiderseitigen Vorständen. — Beschwerde an das Tarifamt. — Verhandlungen. — Abschluß. — Zwischen durch kam auch etwas Humor zur Geltung. Als nämlich der Prinzipalvorsitzende gelegentlich einer Auseinandersetzung mit unserer Kollegin Woffe an der Existenz von Verbandsmittelliedern zweifelte und den Wunsch äußerte, „diese“ Mittelglieder einmal kennen zu lernen, stellte sich ein Teil derselben ohne weiteres persönlich vor. Diese „Demonstration“ war dem Herrn wieder nicht sehr angenehm, der nur die Namen unserer Kolleginnen auf einer Liste sehen wollte. Bei dieser Gelegenheit möchten wir hier ein für allemal zum Ausdruck bringen, daß unsere Funktionäre es nicht nötig haben, mit

falschen Zahlen zu operieren und erwarten, daß man ihren Angaben zumindest ebenso viel Glauben schenkt, wie wir den Angaben der Gegenseite — solange wir nicht das Gegenteil beweisen können.

Bei den Verhandlungen, die am 30. August stattfanden, ist nach zweifelhafter Beratung folgende Einigung zustande gekommen:

Es erhalten zu den bisherigen Feuerungszulagen männliche technische Hilfsarbeiter in Zeitungsbetrieben: vom 1. August ab 8 M., vom 1. Dezember ab weitere 3 M. Weibliches Hilfspersonal in Druckereien und Buchbindereien, sofern solches mindestens ein Jahr dauernd im Beruf tätig ist: vom 1. August ab 5 M., vom 1. September ab 6 M. und vom 1. Dezember ab weitere 3 M., also 9 M. wöchentlich.

Für Ueberstunden werden 50 Proz. mehr wie nach der letzten Feuerungszulage im November 1917 festgesetzt, bezahlt.

Die Vertreter beider Parteien einigten sich hierauf auf die Fortdauer der Gültigkeit des örtlichen Tarifes und der „Allgemeinen Bestimmungen“ bis zum Ablauf oder der Revision des Buchdrucker-Tarifs, wenn nicht inzwischen ein zentraler Hilfsarbeiter-Tarif abgeschlossen wird.

In einer am selben Abend stattgefundenen gut besuchten Versammlung erstattete Kollegin Woffe und der bei den Verhandlungen anwesend gewesene zweite Verbandsvorsitzende, Kollege Bucher, Bericht über den Verlauf der Bewegung und ihren Abschluß. Die Versammlung stellte sich auf den Standpunkt, daß wohl die erzielten Feuerungszulagen noch lange keinen vollständigen Ausgleich mit der herrschenden Feuerung darstellten, jedoch einen vollen Erfolg der Organisation bedeuten. Mit dem Entschluß, die Verbandsbestrebungen hochzuhalten und für die weitere Ausbreitung der Organisation Sorge zu tragen, fand die Versammlung und mit ihr die Feuerungszulagen-Bewegung in Magdeburg für diesmal ihren Abschluß.

Korrespondenzen.

Wiesbaden. Am 19. August fand eine Hilfsarbeiter-Versammlung statt, die von einer dreigliedrigen Kommission des Ratzer Ortsvereins-Vorstandes der Buchdrucker einberufen war. Kollege Möbius, der die Versammlung leitete, stellte die Veranlassung zu ihrer Einberufung mit und wünscht, daß die Organisation unter den Hilfsarbeitern festen Fuß fassen möchte, damit auch deren Lage verbessert würde. Hierauf hielt unser Gauleiter, Kollege Raab aus Frankfurt a. M., einen Vortrag über den Zweck und die Notwendigkeit der Organisation. Die Notwendigkeit der Organisation habe sich am besten im Jahre 1914 bei Kriegsausbruch bemerkbar gemacht. Ueberall wurden damals in Massen die Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen. Selbst Arbeiter und Arbeiterinnen, die 10 und 20 Jahre in ein und demselben Betriebe tätig waren. Da waren es die Organisationen, die die Arbeiterschaft mit den Arbeitslosenunterstützungen vor der bittersten Not bewahrte. Auch unsere Kollegen-schaft ist damals nicht vor einer größeren Arbeitslosigkeit verschont geblieben. In manchen Städten haben wir bis zu 26 Wochen lang unsere Kollegen und Kolleginnen unterstützen müssen. Als dann aber die Arbeitsgelegenheit wieder besser wurde, da war es auch die Organisation, die dafür sorgte, daß die Lohnverhältnisse nicht gesunken sind. Im Gegenteil, wo starke Organisationen vorhanden waren, haben wir die Löhne während der Kriegszeit bedeutend verbessert. Durch die enorme Preissteigerung der Lebens- und aller Bedarfsmittel gezwungen, haben wir gleich den Gehältern auch Feuerungszulagen für das Hilfspersonal gefordert. Redner gab Lohn- und Feuerungszulagen bekannt, wie diese in den Druckstädten vereinbart wurden, in denen wir gute Organisationen besitzen. In Wiesbaden reichen die Lohnverhältnisse lange nicht an die Löhne und die Feuerungszulagen heran, die wir an anderen Orten für unsere Mitglieder schaffen konnten. Es ist zur Genüge bekannt, daß die Prinzipale von selbst nichts oder aber nur sehr wenig geben, wo die Organisation nicht vorhanden ist, um den Forderungen auch den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Redner bespricht fobann noch die Pflichten und Rechte der Mitglieder. Zum Schluß seiner Ausführungen bittet er die anwesenden Kollegen und Kolleginnen sich vollständig der Organisation anzuschließen und so den Grundstein für die Zahlstelle Wiesbaden zu legen, die schon einmal bestanden hat, aber infolge des Krieges wieder eingegangen ist. Nur dann können auch die Interessen der Kollegen-schaft in Wiesbaden durch die Organisation wahrgenommen

werden. Er bittet noch die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß sie diejenigen, die heute nicht zur Versammlung erschienen sind, im Sinne des Festzuges ausfinden und sie der Organisation zuführen. In der Diskussion wurde festgestellt, daß die Löhne in Wiesbaden wie auch die Feuerungszulagen sehr niedrige sind. Der Höchstlohn für geübte Hilfsarbeiter beträgt 20 M. Die Feuerungszulagen werden seit August wöchentlich 2 M. ausbezahlt. Die Löhne der Hilfsarbeiter sind in einem Betriebe als gut zu bezeichnen, während aber in den anderen Betrieben für unsere Kollegen ein Höchstlohn, mit Feuerungszulagen einbezogen, von 36 M. bezahlt wird. Die Anwesenden erklärten ihren Beitritt zur Organisation und versprachen auch dafür zu sorgen, daß in nächster Zukunft der Preis der Kollegen und Kolleginnen ein größerer wird. Als Vorsitzender der Neugründenden Zahlstelle wählte Kollege Richard Möbius und als Kassierer Kollege Fritz Derr gewählt. — Den dankenswerten Bemühungen der Wiesbadener Buchdrucker ist es nunmehr gelungen, die infolge der Kriegseinwirkungen eingegangene Zahlstelle Wiesbaden wieder ins Leben zu rufen. Hoffentlich ist jetzt unsere dortige Kollegen-schaft überzeugt davon, wie sehr sie während der organisatorischen Zeit in ihren Verhältnissen gebessert wurde. Wenn sie nun ihre Lage verbessert will, muß es nie zu spät sein, dann muß mit Eifer an den Ausbau der Zahlstelle gegangen werden, damit ihr in kurzer Zeit alle Anliegen und Kolleginnen der Wiesbadener Druckereien reiflos angehören.

Wichtig.

Feuerungszulagen für die Soldaten. Die ungeheure Feuerung hat bewirkt, daß auch den Soldaten eine Erhöhung ihrer Bezüge gewährt wird. Vom 1. August an erhalten die Unteroffiziere und Mannschaften bei den modernen Truppenteilen eine Zulage von 9 Mark im Monat, bei den immobilen eine solche von 6 Mark. Diese Zulage, die also für Unteroffiziere und Mannschaften gleich hoch ist, wird neben der Löhnung gewährt, sie ist aber kein Bestandteil dieser. Das besagt, daß sich die Militärbehörde das Recht vorbehalten hat, die Zulage zu gegebener Zeit wieder aufzuheben. Die Familien von Kriegsgefangenen und Vermissten, denen der Bezug der Löhnung ihrer früheren Ernährer bewilligt ist, haben auf diese Zulage keinen Anspruch. Ein solcher Anspruch ist nur im Hinblick auf die Angehörigen der Marine zugehend. Hoffentlich erscheint eine entsprechende Verfügung recht bald auch zugunsten des Landheeres.

Wichtig für Urlauber. Für die Urlaubreisen aus dem Felde sind nunmehr neue Vorschriften getroffen worden. Die Urlauber werden in besonderen Militärtransportzügen befördert. Man will dadurch erreichen, daß trotz Verminderung der Zugzahl eine größere Anzahl Urlauber befördert werden können. Zu diesem Zweck wird für jede Armee ein Bahnhof bestimmt, auf welchem sich alle Urlauber der Armee zu sammeln haben. Von diesem Urlauber-Armee-Bahnhof gehen täglich ein bis drei Züge nach bestimmten Heimatgebieten ab, welche die Urlauber so nahe als möglich an ihr Urlaubsziel heranzuführen. Die Rückkehr erfolgt in der gleichen Weise. Die Züge endigen auf dem Urlauber-Armee-Bahnhof. Die Urlauber werden also künftig auf die Benutzung dieser Militärtransportzüge angewiesen. Um jedem Urlauber einen Platz zu sichern, werden in diesen Zügen Plätze auszugeben, die neben dem Besitz eines Urlaubs- und Fahrcheines die notwendige Voraussetzung zur Benutzung eines solchen Militärtransportzuges sind. Die Reisetage sollen nicht auf die bewilligte Urlaubsdauer angerechnet werden, und außerdem sollen die Urlauber wie Truppen verpflegt werden, die sich auf Transporten befinden. Für die Reisetage wird deshalb die Geldabfindung für Selbstbestellung nicht mehr gewährt. Die Benutzung der D-Züge ist künftig auf folgende Fälle beschränkt:

1. Für vorausbestimmtes Personal verschiedener Truppenteile; 2. bei Todesfällen und schwerer Erkrankung nächster Angehöriger; 3. zur Regelung privater Angelegenheiten, welche die sofortige und persönliche Anwesenheit des Bewilligten erfordern; 4. für Buchsen kriegsbeschädigter Offiziere und höhere Beamten, die auf Reisen fremder Hilfe bedürfen; 5. Buchsen von Offizieren und höheren Beamten beim Eintritt eines Kommandos; 6. Buchsen von Stabsoffizieren und höheren Beamten in Regimentskommandos und aufwärts sowie höheren Beamten des gleichen Ranges.